

TE OGH 2017/7/12 1Ob131/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger und die Hofrätin Dr. Hofer-Zeni-Rennhofer als weitere Richter im Zusammenhang mit der beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zu AZ 14 Nc 7/16k anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers J***** H*****, (hier:) wegen Ablehnung, über den „außerordentlichen“ Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 29. Mai 2017, GZ 7 R 2/17v-5, mit dem der Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 12. Dezember 2016, GZ 3 Nc 68/16z-2, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit erstinstanzlichem Beschluss vom 12. 12. 2016 wurde die vom Antragsteller gegen einen Richter des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz, der über seinen Verfahrenshilfeantrag entschieden hatte, gerichtete Ablehnung abgewiesen.

Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss und sprach aus, dass der Revisionsrekurs gemäß 24 Abs 2 JN jedenfalls unzulässig sei. Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluss und sprach aus, dass der Revisionsrekurs gemäß Paragraph 24, Absatz 2, JN jedenfalls unzulässig sei.

Dagegen erhebt der Antragsteller einen „außerordentlichen“ Revisionsrekurs, der absolut unzulässig ist.

Rechtliche Beurteilung

Als Sonderregelung über die Anfechtbarkeit von Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern verdrängt 24 Abs 2 JN jede allgemeine Regel über die Anfechtbarkeit von Beschlüssen in den einzelnen Verfahren (RIS-Justiz RS0046010 [T2]). Ist – wie hier – eine inhaltliche Prüfung der geltend gemachten Ablehnungsgründe erfolgt, ist nach ständiger Rechtsprechung gegen die bestätigende Entscheidung zweiter Instanz kein Rechtsmittel mehr zulässig (RIS-Justiz RS0046010 [T5]; RS0098751 [T4]). Als Sonderregelung über die Anfechtbarkeit von Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern verdrängt Paragraph 24, Absatz 2, JN jede allgemeine Regel über die Anfechtbarkeit von Beschlüssen in den einzelnen Verfahren (RIS-Justiz RS0046010 [T2]). Ist – wie hier – eine inhaltliche Prüfung der geltend gemachten Ablehnungsgründe erfolgt, ist nach ständiger Rechtsprechung gegen die bestätigende Entscheidung zweiter Instanz kein Rechtsmittel mehr zulässig (RIS-Justiz RS0046010 [T5]; RS0098751 [T4]).

Der absolut unzulässige Revisionsrekurs des Antragstellers ist daher zurückzuweisen.

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E119060

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0010OB00131.17X.0712.000

Im RIS seit

01.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at